

Wünsche und Klagen der Hausbesitzer.

Hausbesitzerfragen, wie sie durch den Krieg aufgeworfen worden sind, und wie sie auch den Mieter zum erheblichen Teil angehen, wurden auf der von mehr als 2000 Mitgliedern besuchten Hauptversammlung behandelt, die die „Wirtschaftliche Vereinigung des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine“ gestern im Lehrervereinshaus veranstaltete. Aus der Reihe der geschäftlichen Mitteilungen, die der Vorsitzende Karl Laden-dorff machte, seien die Beschwerden über die Durchführung der Metallbeschlagnahme hervorgehoben. Der Vorsitzende wies nach, daß der einzelne Hausbesitzer hier einen Verlust von 1500 bis 2000 M. erleide, und forderte die Mitglieder auf, die vorzuliegenden Bedingungen nicht zu unterschreiben, sondern sich einzeln an das Reichsschiedsgericht zu wenden. Ferner trat der Redner für eine Verlängerung der Hypothekenschutzfrist ein, da sonst die Hälfte des Hausbesitzes verloren sei. Bei den Mitgliedern der Vereinigung liefen etwa 2 Milliarden kurzfristiger Hypotheken.

Der erste Redner Rechtsanwalt Wathler setzte in eingehender Begründung die Notwendigkeit einer Beseitigung des Mietnachlasses auseinander. Die Gemeinden hätten zu Beginn des Krieges ihre Obdachspflicht zum wesentlichen Teile auf den Hausbesitz abgewälzt. Der Hausbesitzer könne die von ihm angegebene Erklärung, den Mietnachlaß bewilligen zu wollen, jederzeit widerrufen, da kein Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Gemeinde bestände. Der Redner führte Klagen über die verschiedenartige Behandlung der Hausbesitzer durch einige Berliner Steuerklassen. Einstimmig nahm die Versammlung eine Entschliebung an, in der die Forderung eines Mietnachlasses bei Gewährung von Mietunterstützungen durch die Gemeinden als ungeschicklich bezeichnet wurde. In der Entschliebung heißt es u. a. weiter:

Die unvorhergesehen lange Dauer des Krieges und die fortgesetzt steigende Belastung des Hausbesitzes lassen den Mietnachlaß auch wirtschaftlich durchaus ungerechtfertigt erscheinen. In verschiedenen Gemeinden hat man deshalb durch Aufhebung des Mietnachlasses diesen Verhältnissen Rechnung getragen. Die Stadt Berlin hat sich bisher zu diesem Schritte noch nicht entschließen können. Die Beseitigung, sowie die Ermäßigung des Mietnachlasses sind nur hier in geringem Umfange eingetreten und werden nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern oft willkürlich und ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Interessen des Hausbesitzes angeordnet.

Der Vorsitzende bemerkte, daß für 2470 Mitglieder der Vereinigung bisher ein Mietverlust und Ausfall von rund 24 Millionen Mark entstanden sei. — Ueber die „Schaffung einheitlicher Richtlinien für die Tätigkeit der Mieteinigungsämter“ sprach Justizrat Dr. Lewy. Eine längere Entschliebung wurde auch zu dieser Frage einstimmig angenommen. Es wird u. a. gefordert die Zuständigkeit der Mieteinigungsämter auf die Fälle der ordentlichen Kündigung zu beschränken, die in der ausgesprochenen Absicht der Mietsteigerung erfolgt. Aber die Tätigkeit der Ämter solle sich auf die gutachtliche Äußerung beschränken. Zum Schluß heißt es hier: „Am meisten würde der Gerechtigkeit die alsbaldige Aufhebung der Mieterschutzverordnung entsprechen, damit der Mietzins, wie sonst die Preise für Waren im gesamten Wirtschaftsleben, durch Angebot und Nachfrage sich regelt.“

Die notwendige Erhöhung der Mieten um mindestens 25 v. H. zum Ausgleich der dem Hausbesitzer entstandenen gesteigerten Unkosten begründete der Vorsitzende. Die Hypothekenzinsen seien um etwa 10 v. H. gestiegen, die Kosten für Dacharbeiten um 150 bis 240 v. H., für Linoleum um 410 v. H., für Glas um 200 v. H. usw. Erst eine Mieterhöhung um 30 v. H., würde dem Zustand vor dem Kriege, der auch schon ein Notzustand gewesen sei, gleichkommen. Eine Wohnungsnot in Berlin sei eine Phantasie (?). Einstimmig nahm die Versammlung eine Entschliebung an, in der eine angemessene Mieterhöhung als der allgemeinen Volkswohlfahrt entsprechend bezeichnet wird.